
Zweiter Tag des Dreiundzwanzigsten Treffens
MC(23) Journal Nr. 2, Punkt 7 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 6/16
VERSTÄRKTE VERWENDUNG
VORAB ÜBERMITTELTEN FLUGGASTDATEN**

Wir, die Außenminister der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, –

erneut auf die Notwendigkeit verweisend, Terrorismus zu bekämpfen, der im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, einschließlich der anzuwendenden internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts, eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Hinweis auf die Verpflichtung aus Resolution 2178 (2014) des UN-Sicherheitsrats, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen im Einklang mit dem anzuwendend Völkerrecht unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen zu verhindern und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht den Austausch operativer Informationen über die Handlungen oder Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Netzwerken, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, insbesondere mit den Staaten ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit über bilaterale oder multilaterale Mechanismen zu intensivieren und zu beschleunigen,

in Bekräftigung der Ministererklärung über die Rolle der OSZE bei der Bekämpfung des Phänomens von ausländischen terroristischen Kämpfern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Resolutionen 2170 (2014) und 2178 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (MC.DOC/5/14/Corr.1), in der die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu verpflichtet werden, die Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhindern, indem sie wirksame Grenzkontrollen durchführen und die Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten kontrollieren, diesbezügliche Informationen auszutauschen und die Ministerratsbeschlüsse Nr. 7/03, Nr. 4/04, Nr. 6/06 und Nr. 11/09 über die Sicherheit von Reisedokumenten umzusetzen, unter voller Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des internationalen Flüchtlingsrechts, unter anderem um sicherzustellen, dass der Flüchtlings-

1 Enthält Änderungen in der deutschen Übersetzung durch das Sprachenüberprüfungstreffen vom 3. Februar 2017.

status nicht von denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, missbraucht wird,

unsere Absicht erklärend, Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer zu erkennen und zu verhindern, in voller Übereinstimmung mit den Resolutionen 2178 (2014) und 2309 (2016), in denen alle Staaten aufgefordert werden, „von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften zu verlangen, den zuständigen nationalen Behörden vorab Fluggastinformationen zu übermitteln, um festzustellen, ob Personen, die von dem nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011), 2253 (2015)“ und 2178 (2014) „eingesetzten Ausschuss benannt worden sind, an Bord von zivilen Luftfahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen,“ und in denen die Mitgliedstaaten ferner aufgefordert werden, „dem Ausschuss jede derartige Ausreise dieser Personen aus ihrem Hoheitsgebiet oder jeden Versuch dieser Personen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, zu melden sowie diese Informationen, soweit angezeigt und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den internationalen Verpflichtungen, an den Staat der Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit weiterzuleiten“,

betonend, dass die Resolution 2178 (2014) die Mitgliedstaaten ferner auffordert, „die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern, gegebenenfalls im Rahmen bilateraler Abkommen, um zu verhindern, dass ausländische terroristische Kämpfer aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch dieses reisen, einschließlich durch einen verstärkten Informationsaustausch zu dem Zweck, ausländische terroristische Kämpfer zu ermitteln“,

Kenntnis nehmend von der am 14. Oktober 2016 in Genf unterzeichneten Vereinbarung zwischen der IATA und dem OSZE-Sekretariat, die dem Zweck dient, die Zusammenarbeit zu verstärken, internationale Bemühungen um Erhöhung der Sicherheit im Flugverkehr zu unterstützen und Reisen von ausländischen terroristischen Kämpfern zu verhindern, –

beschließen, dass sich die OSZE-Teilnehmerstaaten zu Folgendem verpflichten:

1. Einrichtung nationaler Systeme zur Vorab-Übermittlung von Fluggastdaten (*advance passenger information* – API) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang 9 zum ICAO-Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago) und ausgerichtet an den Richtlinien der Weltzollorganisation (WZO), der Internationalen Flug-Transportvereinigung (IATA) und der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) über vorab übermittelte Fluggastdaten (API), einschließlich jener die Privatsphäre und den Datenschutz betreffend, zwecks wirksamer Abfrage von Fluggast- bzw. Besatzungsdaten bei in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften;
2. gegebenenfalls Schaffung auf nationaler Ebene eines interaktiven Systems zum Austausch von API-Daten (iAPI), um Bewegungen von ausländischen terroristischen Kämpfern im Sinne der Resolutionen 2178 (2014) und 2309 (2016) des UN-Sicherheitsrats zu verhindern;
3. Einhaltung des ICAO-Dokuments 9082 „ICAO’s Policies on Charges for Airports and Air Navigation Services“ im Zusammenhang mit der Einrichtung eines API-Systems, wobei festzuhalten ist, dass die Staaten für die Durchsetzung angemessener Sicherheitsmaßnahmen auf Flughäfen selbst verantwortlich sind;

4. Zusammenarbeit mit allen infrage kommenden nationalen Akteuren bei der Implementierung von API-Systemen auf nationaler Ebene und gegebenenfalls Einrichtung einer Behörde, die für alle anderen Behörden alle Arten von Fluggastdaten durch eine einzige Dateneingabestelle entgegennimmt;
5. Erhöhung des Mehrwerts der API-Daten, indem versucht wird, diese Daten automatisch mit einschlägigen nationalen, regionalen und internationalen Fahndungslisten abzugleichen, insbesondere mit Interpol-Datenbanken und UN-Sanktionslisten;
6. Unterstützung anderer Teilnehmerstaaten bei der Einrichtung von API-Systemen auf deren Ersuchen;

wir beauftragen die OSZE-Durchführungsorgane, im Rahmen ihrer Mandate und verfügbaren Ressourcen

7. die weltweiten Bemühungen zu unterstützen und zu diesem Zweck auf die in den Resolutionen 2178 (2014) und 2309 (2016) des UN-Sicherheitsrats geforderten Maßnahmen betreffend vorab übermittelte Fluggastdaten aufmerksam zu machen, den Bedarf an technischer Hilfestellung, um die Teilnehmerstaaten ersuchen, festzustellen und mögliche Geber für die Hilfestellung beim Aufbau von Kapazitäten zu ermitteln;
8. ersuchende Teilnehmerstaaten in Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen internationalen und regionalen Organisationen bei der Einrichtung von API-Systemen zu unterstützen.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation des Heiligen Stuhl:

„Herr Vorsitzender,

der Heilige Stuhl möchte daran erinnern, dass seine Teilnahme an der OSZE stets seinen Möglichkeiten, seinem besonderen Charakter und der Art seiner Mission entsprochen hat und weiterhin entspricht. Der Heilige Stuhl hat sich zwar dem Konsens zum Ministerratsbeschluss über die verstärkte Verwendung vorab übermittelter Fluggastdaten angeschlossen, möchte jedoch im Hinblick auf sein besonderes Wesen und die besondere Art seiner Mission die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Der Heilige Stuhl ist kein Mitgliedstaat sondern ein Ständiger Beobachterstaat bei den Vereinten Nationen (vgl. Resolution A/58/314 der UN-Generalversammlung) und als solcher an die Resolutionen des Sicherheitsrats rechtlich nicht gebunden. Er hält sich jedoch freiwillig an die Beschlüsse betreffend den Kampf gegen den Terrorismus.

Da es im Staat Vatikanstadt keine Flughäfen gibt und auch keine Fluggesellschaften tätig sind, ist der Heilige Stuhl der Auffassung, dass dieser Beschluss auf seine besonderen Umstände nicht anwendbar ist.

Wir ersuchen, diese interpretative Erklärung dem Beschluss anzuschließen und dem Journal der Sitzung unter diesem Tagesordnungspunkt beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

1 Enthält Änderungen in der deutschen Übersetzung, die sich durch die Änderung von MC.DEC/6/16 ergeben.